

unmoralisches und betrügerisches Gewerbe sei, man dieses durch ein absolutes Verbot aus Frankreich verbannen und auf diese Weise ein edles und gemeinnütziges Beispiel geben müsse, selbst auf die Gefahr hin, daß dies im Auslande keine Nachahmung fände. In diesem Sinne sollte die französische Gesetzgebung für den Nachdruck der fremden Bücher in Frankreich Dasselbe thun, was sie zu einer andern Zeit für das *droit d'aubaine* gethan, sie sollte im Inlande die Abschaffung decretiren, bevor sie im Auslande von derselben Vortheil zöge. In Frankreich, sagte man, würde sich diese Maßregel fast nur auf die englischen Bücher beziehen, die in Paris ebenso wohl wie in den Vereinigten Staaten nachgedruckt werden.

Allein die Mehrheit der Commission war der Meinung, daß für den Augenblick bei der Annahme dieses Princips in Frankreich nur wenig auswärtige Staaten betheilt sein möchten, und daß, da eine solche unbedingt und ohne Vorbehalt aufgestellte Maßregel nur ein illusorischer Act der Großmuth sein würde, es besser wäre, sie nur bedingungsweise in die Gesetze aufzunehmen, sie gleichsam als ein gegenseitiges Pfand anzubieten, sie als eventuelle Basis für die diplomatische Ausgleichung hinzustellen, in Betreff eines Gegenstandes, der von ebenso hohem Interesse für die Civilisation wie für die Wissenschaft ist. Die Commission hält also für nothwendig, sei es nun durch besondere Bestimmung, oder durch Zusatz zu einem bevorstehenden Gesetze über das literarische Eigenthum, zu verordnen, daß alle in fremder oder französischer Sprache geschriebene Werke, die zum ersten Male im Auslande erscheinen, binnen einer festgesetzten Frist, weder bei Lebzeiten des Verfassers noch nach seinem Tode, in Frankreich wieder abgedruckt werden dürfen, ohne seine oder seiner Bevollmächtigten Einwilligung, wobei zugleich bemerkt werden müßte, daß diese Verordnung nur auf diejenigen Ausländer Bezug hat, welchen die Regierung gleichen Schutz wie den französischen Unterthanen gewährt.

Bei diesem Vorschlage entgeht der Commission nicht, daß die von ihr verlangte Gegenseitigkeit für Frankreich nachtheilig sein würde, wenn sie auf den einzigen Punkt, den das Gesetz ausdrücken kann, beschränkt bliebe.

In der That ist es nicht durch den Nachdruck unserer Bücher, sondern durch den Kauf derselben von fremden Nachdruckern, daß der englische Buchhandel den französischen beeinträchtigt. Denn den Wiederabdruck der neuesten englischen Erscheinungen in Frankreich zu verbieten, hieße bei der gegenwärtigen Lage der Dinge den Franzosen einen beträchtlichen Vortheil entziehen und dem literarischen Eigenthume der Engländer einen Dienst leisten, den die Geltendmachung desselben Princips ihrerseits nicht aufwiegen würde. Diese Verschiedenheit wird durch den ungleichen Preis des äußern Materials in beiden Ländern hinlänglich erklärt. Selbst das Honorar des Verfassers abgerechnet, würde der englische Buchhandel wenig durch den Nachdruck französischer Ausgaben gewinnen; dafür kauft und verbreitet er jedoch die wohlfeilen belgischen Nachdrücke.

Um also für Frankreich eine vollständige Sicherheit zu erreichen, bedürfte es eines Abkommens mit den englischen Völkern; die Handels- und Negozirungsverträge zwischen beiden Staaten müßten eine Bestimmung erleiden des Inhalts: daß die englischen Völkern von denjenigen französischen Werken, welche nicht Gemeingut sind, nur die direct aus Frankreich kommenden Ausgaben, die als Originale beglaubigt sind, durchlassen dürften. Nur dadurch entzöge man dem belgischen Nachdrucke einen seiner Hauptmärkte, und der englische Buchhandel könnte damit vollkommen zufrieden sein, da, abgesehen von dem Verbot des Nachdrucks englischer Werke in Frankreich, die französischen Grenzen nun auch die amerikanischen Nachdrücke nicht mehr durchlassen würden.

Dasselbe Verfahren, verbunden mit den administrativen Maßregeln, würde den französischen Buchhandel auch in Deutschland und dem hohen Norden, wo seine Producte so gesucht sind, sicher stellen. Unstreitig würden die deutschen Staaten, die gleichfalls von dem Grundsatz ausgehen, daß das Eigenthums-

recht des Verf. an sein Werk nicht bloß auf die enge Gerichtsbarkeit des besondern Staatengebietes beschränkt werden dürfe, und deshalb schon mehre Specialverträge getroffen haben, sich dieser von Frankreich vorgeschlagenen, gegenseitigen Gewährleistung anschließen können; und diese Uebereinkunft würde zugleich für die deutschen Gelehrten vortheilhaft sein, deren Werke häufig in einer der größern Grenzstädte Frankreichs nachgedruckt werden, und dies Schicksal gewiß auch auf andern Punkten in dem Maße, wie in Frankreich die deutsche Sprache sich mehr und mehr verbreitet, werden erleiden müssen.

Die genannten verschiedenartigen Maßregeln hängen von einer Mitwirkung des Auslandes ab und müssen sich gestalten nach dem Ausschlag der Unterhandlungen. Doch giebt es noch andere, die unmittelbar auf französischem Boden in Wirksamkeit treten können und welche die Commission hiermit in Anspruch nehmen will.

Für jetzt geschieht der Transit der buchhändlerischen Artikel durch Frankreich ohne Prüfung und Controle: die aus Frankreich ausgeführten französischen Bücher werden nach Verlauf von fünf Jahren ungehindert wieder eingeführt, nur die Nachdrücke werden von der Grenze zurückgewiesen.

Hieraus entspringen zwei Uebelstände: einmal profitieren die aus dem Auslande kommenden Nachdrücke französischer Bücher von dem Transit, und dann werden dieselben auch unter den zurückgehenden Büchern eingeschmuggelt. Hieraus erklärt sich, wie auf den Listen der Douanen, in Folge der Thätigkeit der belgischen Nachdrucker, die Zahl der wieder nach Frankreich eingeführten Bücher sich ungemein vermehrt hat. Diese Zahl, die 1825 nur 9435 Kilogramme betrug, belief sich 1834 schon auf 19,851 Kilogramme und beträgt im ersten Semester 1836 allein 11,864 Kilogramme.

Hierzu kommt, daß dieser betrügerische Verkehr durch die bedeutende Vermehrung der Zollbureaus, die für den Import der Bücher geöffnet sind, sich gesteigert hat. Das Gesetz vom 27. März 1817 hat zu dem Ende nur die fünf Bureaus von Valenciennes, Straßburg, Pont-de-Beauvoisin, Bayonne und Calais angenommen. Seitdem sind aber noch 17 andere Bureaus hinzugekommen, unter andern das von Lille, das die belgische Grenze berührt.

Die Commission, ohne die Vortheile eines freien Transits zu verkennen, glaubt demnach, daß in einem Falle, wo es sich um die Unterdrückung einer betrügerischen Speculation handelt, Frankreich einer solchen sein Gebiet nicht leihen dürfe, daß also die Nachdrücke der französischen Bücher in keinem Falle zum Transit zugelassen werden dürfen. Diese Maßregel würde zwar die Nachdrucker nicht hindern, ihre Sendungen auf einem längern und kostspieligern Wege dennoch zu befördern; allein sie würde dessen ungeachtet eine heilsame Schwierigkeit in den Weg legen. Demnach erachtet die Commission, daß die Gegenstände des Buchhandels, wenn sie zum Transit kommen, einer Verifikation und, im Fall es Nachdrücke sind, der Consecration unterworfen werden müssen.

Die Commission erachtet ferner, daß nach Maßgabe des Gesetzes die für den Import der Bücher geöffneten Bureaus der Zahl nach vermindert werden müssen, und um Defraudationen zu vermeiden, glaubt sie, man müsse 1) die Wiedereinbringung der von Frankreich ausgeführten Originalwerke gesetzlich aufheben, 2) aber in Betreff der im Auslande erschienenen oder neuaufgelegten Bücher, selbst wenn kein Verdacht des Betruges vorhanden ist, sobald sie eingeführt werden sollen, noch ein besonderes Certificat ihrer Echtheit in Anspruch nehmen, mit Angabe des Titels des Werks, des Druckorts und Datums und der Zahl der Bände, welche letztere noch überdies nicht roh, sondern nur broschirt oder gebunden eingeführt werden dürften.

Diese verschiedenen Bemerkungen zusammenfassend, beschließt die Commission:

1) Daß, da der auswärtige Nachdruck französischer Bücher nicht füglich an dem Hauptsitz seiner Fabrication erreicht werden kann, man ihn durch Zwangsmaßregeln und Hemmnisse sei-